Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/6/14 4Ob324/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1977

Norm

UWG §9 D2

Rechtssatz

Es hat zwar grundsätzlich jedermann das Recht, sich unter seinem Namen im Geschäftsverkehr zu betätigen, doch darf der Name nur in einer solchen Weise gebraucht werden, daß dadurch nach Möglichkeit Verwechslungen mit dem Name oder der Firma, die ein anderer befugterweise benützt, vermieden werden (Firma Novotny - Firma Nowotny).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 324/77
  Entscheidungstext OGH 14.06.1977 4 Ob 324/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0079349

Dokumentnummer

JJR_19770614_OGH0002_0040OB00324_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at